

# Satzung

## Förderverein Heldsdorf

---

### Präambel

**Die Arbeit des Fördervereins Heldsdorf dient der Festigung der Gemeinschaft der Heldsdörfer nach der mehrheitlichen Auswanderung der Heldsdörfer Sachsen aus Siebenbürgen/ Rumänien. Die Vereinsgründung beruht auf der Anschauung, dass hierfür sowohl der Erhalt des geistigen, kulturellen und materiellen gemeinschaftlichen Erbes als auch eine Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Heldsdörfer sowie ihrer Freunde in Zukunft nötig sind.**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Heldsdorf.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Oberursel.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat Heldsdorf durch die Unterstützung von kulturellen und dokumentarischen Projekten,
  - die Pflege der Traditionen durch die Heranführung insbesondere von Kindern und Jugendlichen an den Herkunftsort ihrer Eltern und Vorfahren sowie dessen Geschichte und Kultur,
  - die Bereitstellung und Pflege von Internetauftritten mit Bezug zu Heldsdorf und der damit verbundenen Heimatkunde,
  - die Organisation von Aufenthalten in Heldsdorf und Siebenbürgen im Sinne der Heimatkunde,
  - Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der gemeinschaftlichen Strukturen der Heldsdörfer im Sinne der Heimatpflege,
  - der Erwerb und die Unterhaltung von Gebäuden und Sachgütern, die im Sinne des Vereinszwecks genutzt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein hat die folgenden Mitgliedergruppen:
  - a) Einzelmitglieder über 18 Jahre,
  - b) Einzelmitglieder bis 18 Jahre,
  - c) Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, im Freiwilligendienst und Studenten,
  - d) Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht,
  - e) Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften,
  - f) Familien einschließlich Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre,
  - g) juristische Personen wie Unternehmen oder andere Vereine,
  - h) natürliche und juristische Personen mit dauerhaftem Wohnort bzw. Standort in Rumänien.
3. Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
4. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder, die sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen, maximal ein Jahr ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Über darüber hinausgehende Beitragsbefreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
5. Mitgliedern steht es frei, auch höhere Beiträge als den Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszweckes zu bezahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
8. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn trotz Mahnung ein zweijähriger Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen nicht beglichen wurde.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsaktivitäten
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Erlass der Beitragsordnung für Mitglieder
  - f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten mit einem Umfang von voraussichtlich mehr als 3.000 €
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In dem Fall muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Mitgliedsversammlung tagen.
3. Die Entscheidung über die Wahl des jeweiligen Versammlungsortes trifft der Vorstand.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
7. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder.
8. Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
12. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zusätzlich können bis zu drei weitere Beisitzer gewählt werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
5. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird durch den Vorstand erlassen.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten auf der Homepage des Vereins nur, wenn eine Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt.

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e. V. in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.